Benutzungssatzung für den Schlosspark Hermsdorf (Parkordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 17 Abs. 1, § 35, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss GR 040/2005 in seiner Sitzung am 02.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung des Schlossparks Hermsdorf. Er ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla. Der Schlosspark ist ein Ensemble im Sinne des Denkmalschutzes. Er dient den Besuchern der Besinnung und Erholung.

§ 2 Umfang der Nutzung

(1) Jedermann hat das Recht den Schlosspark Hermsdorf unentgeltlich und nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.
(2) Papier und andere Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
(3) Hunde sind angeleint und so zu führen, dass eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Verunreinigungen sind zu entfernen.
(4) Fahrradfahren ist nur auf den vorgegebenen Wegen und mit besonderer Rücksicht auf andere Besucher gestattet.
(5) Regelungen zur allgemeinen Ruhe sind gemäß Polizeiverordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla einzuhalten.

§ 3 Verbote

Folgendes ist in den Anlagen des Parks verboten:
(1) Wohnwagen, Zelte oder campingähnliches Gerät aufzustellen bzw. zu nächtigen,
(2) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Parken, sowie das Abstellen und Reinigen dieser,
(3) Pflanzen und Gehölze zu entfernen,
(4) Plakate und Druckschriften anzuschlagen, sowie Versammlungen, Veranstaltungen oder Umzüge abzuhalten,
(5) in den Gewässern zu angeln oder zu baden, Wasserfahrzeuge zu benutzen und Eisflächen zu betreten
(6) Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu entfernen, zu beschmieren oder in sonstiger Weise zu verändern,
(7) Reiten und Kutschfahrten,
(8) offenes Feuer oder Grillgeräte zu gebrauchen.

§ 4 Haftung

Das Betreten des Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla haftet im Rahmen der Vorschriften für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Ordnungwidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 dieser Satzung zuwider handelt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 und höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € geahndet werden.

§ 6 Sondergenehmigung

Ausnahmen von Regelungen dieser Benutzungssatzung bedürfen einer Genehmigungen durch die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottendorf-Okrilla
geöffnet am 28.03.2024 um 13:13 Uhr